



Bornhövedstr. 43  
19055 Schwerin  
E-Mail: info@hamburg-schweriner.de

Tel: (0385) 591430  
Fax: (0385) 5914330  
Web: www.hamburg-schweriner.de

## Informationsbrief

April 2024

### Inhalt

- 1 Privates Veräußerungsgeschäft: Keine Steuerbefreiung bei Nutzung durch Elternteil
- 2 Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften
- 3 Bonuszahlungen von Krankenkassen – Vereinfachungsregelung verlängert
- 4 Anpassungen im Steuerrecht aufgrund des MoPeC
- 5 Kindergeld: Einheitliche Erstausbildung bei Unterbrechung durch Freiwilligendienst
- 6 Darlehen und Zuschüsse zu Fortbildungsaufwendungen
- 7 Arbeitnehmer-Sparzulage: Erhöhung der Einkommensgrenzen ab 2024
- 8 Privates Veräußerungsgeschäft nach Teilung eines (Wohn-)Grundstücks

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im April

Fälligkeit <sup>1</sup>		Ende der Schonfrist
Mi. 10.04.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	15.04. <sup>4</sup>
	Umsatzsteuer <sup>3</sup>	15.04. <sup>4</sup>

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Privates Veräußerungsgeschäft: Keine Steuerbefreiung bei Nutzung durch Elternteil

Die Veräußerung eines privaten Grundstücks unterliegt grundsätzlich der Einkommensbesteuerung, wenn zwischen Erwerb und Verkauf der Immobilie nicht mehr als 10 Jahre liegen, es sei denn, die Immobilie wurde während der gesamten Zeit zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu **eigenen** Wohnzwecken genutzt.<sup>5</sup>

Die Finanzverwaltung<sup>6</sup> erkennt eine Steuerbefreiung darüber hinaus auch an, wenn der Eigentümer die Wohnung seinem **Kind**, für das er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag hat, (unentgeltlich) zur **alleinigen** Nutzung zu Wohnzwecken überlässt. Eine **Mitnutzung** der Wohnung z. B. durch den geschiedenen Ehepartner erfüllt jedoch nicht die Voraussetzung der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.<sup>7</sup>

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.  
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.  
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 15.04., weil der 13.04. ein Samstag ist.  
5 Siehe dazu § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG sowie BMF-Schreiben vom 05.10.2000 – IV C 3 – S 2256 – 263/00 (BStBl 2000 I S. 1383), Rz. 25.  
6 BMF-Schreiben vom 05.10.2000 (Fußnote 5), Rz. 23.  
7 Vgl. z. B. BFH-Urteil vom 14.02.2023 IX R 11/21 (BStBl 2023 II S. 642); siehe auch Informationsbrief Juli 2023 Nr. 6.